

99013008109000

Adoption - Akteneinsicht beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1208-99013008109000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013008109000
Leistungsbezeichnung I	Adoption - Akteneinsicht beantragen
Leistungsbezeichnung II	Adoption - Akteneinsicht beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): • § 1758 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG): • § 9b Vermittlungsakten Personenstandsgesetz (PStG): • § 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht • § 63 Benutzung in besonderen Fällen Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO): • § 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)
Teaser	Als adoptierte Person können Sie Einsicht in Ihre Vermittlungsakte nehmen, um Auskunft über Ihre Herkunft und Lebensgeschichte zu erhalten. Dies gilt nur, wenn nicht Interessen anderer Betroffener, vor allem der leiblichen Eltern, entgegenstehen und überwiegen.
Volltext	Als adoptierte Person können Sie Einsicht in Ihre Vermittlungsakte nehmen, um Auskunft über Ihre Herkunft und Lebensgeschichte zu erhalten. Dies gilt nur, wenn nicht Interessen anderer Betroffener, vor allem der leiblichen Eltern, entgegenstehen und überwiegen. Sie werden von einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle unterstützt. Auch Ihre Akten beim Standesamt können Sie einsehen.

Modul	Sachverhalt
	Die Aufzeichnungen und Unterlagen über jede Vermittlung werden vom Geburtsdatum des Kindes an 100 Jahre aufbewahrt.
Erforderliche Unterlagen	Personalausweis
Voraussetzungen	Wenn Sie die Vermittlungsakten einsehen möchten: Sie sind • adoptiert worden und mindestens 16 Jahre alt oder • Adoptiveltern und Ihr Adoptivkind, dessen Akten Sie einsehen möchten, noch nicht 16 Jahre alt. Wenn Sie die Daten beim Standesamt einsehen möchten: Einsicht in das Personenstandsregister beim Standesamt können nehmen: • die Adoptiveltern, • deren Eltern, • der gesetzliche Vertreter des Kindes und • das mindestens 16 Jahre alte Kind selbst. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod des Kindes. Nach dem Tod des Kindes können in das Personenstandsregister Einsicht nehmen: • Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht und • deren Ehegatten, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Vorfahren und Abkömmlinge. Andere Personen haben ein Recht auf Einsicht, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder Verstorbenen gestellt wird. Antragsberechtigt sind mindestens 16 Jahre alte Personen.
Kosten	• Auskunft der Adoptionsvermittlungsstelle: kostenlos • Auskunft oder Einsicht in ein Personenstandsregister:

Modul	Sachverhalt
	EUR 20,00 • Auskunft oder Einsicht in die Sammelakte des Standesamtes: EUR 20,00
Verfahrensablauf	Wenn Sie Informationen über Ihre Herkunft erhalten möchten, müssen Sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden, die Sie vermittelt hat. Die Fachkräfte lassen Sie die Akten einsehen und informieren über Ihre Herkunft sowie allgemeine Lebensumstände wie zum Beispiel die Freigabegründe der leiblichen Eltern. In der Regel enthält die Akte auch Berichte über Ihre Entwicklung, die die Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen der Nachbetreuung angefertigt hat. Hinweis: Das Akteneinsichtsrecht wird eingeschränkt, soweit überwiegende persönliche Belange der beteiligten Personen entgegenstehen. Dann werden in der Regel die sensiblen Bereiche abgedeckt. Falls Sie es wünschen, versuchen die Fachkräfte, den Kontakt zu Ihren leiblichen Eltern herzustellen. Wenn Ihre Herkunftsfamilie auch Verbindung mit Ihnen aufnehmen möchte, vermitteln sie dies in der Regel. Die Adoptionsvermittlungsstelle bemüht sich, auch für die leiblichen Eltern und Geschwister aus der Herkunftsfamilie eine angemessene individuelle Lösung zu finden. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. Zur Einsicht in das Personenstandsregister empfiehlt es sich, einen Termin für Ihr persönliches Erscheinen beim Standesamt zu vereinbaren. Die Auskunft können Sie auch schriftlich, per Fax oder – soweit die betreffende Gemeinde das anbietet – online beantragen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist einzelfallabhängig.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	